

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit
Sachregister
2003 – 2019!

Herausgeber **Walter Leiss**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner, Katharina Pabel,
Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

September 2020

03

109 – 168

Schwerpunkt

Haftung von Gemeindeorganen

Gemeinden und „Public Relations“

Nicolas Raschauer und Marco Dworschak ➔ 112

Die Kommunalverwaltung als juristisches Himmelfahrtskommando

Dieter Neger ➔ 119

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 125

Beiträge

Raumordnungs- und abgabenrechtliche Vorschriften für Freizeitwohnsitze

Luca Hautz und Andreas Wimmer ➔ 145

Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln

Gerhard Baumgartner ➔ 128

Home-Office als Betriebsstätte *Peter Mühlberger* ➔ 136

Update Nachbarrecht – Entscheidungen 2018/2019

Erika Wagner ➔ 151

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen

Alexander Herbst und Veronika Meszarits ➔ 160

Die Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen nach der VRV 2015

Zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität beim Schlagendwerden von Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsrückstellungen schließen Gebietskörperschaften fallweise Rückdeckungsversicherungen ab.

Wie die Prämienzahlungen an den Versicherer sowie die Ansprüche aus der Versicherung nach der VRV 2015 bilanziell abzubilden sind, stellt der folgende Beitrag dar.¹⁾ Der Beitrag ist die Fortsetzung der Erläuterungen in RFG 2/2020 zum Ansatz von Forderungen dem Grunde und der Höhe nach.²⁾ Schließlich lässt die VRV 2015 – wie die weiteren Ausführungen zeigen – insb im Bereich der Darstellung der Ansparkomponente des Versicherungsvertrags einen Ansatz als Forderung oder als aktives Finanzinstrument zu.

Von Alexander Herbst und Veronika Meszarits

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Arten von Rückdeckungsversicherungen
 1. Versicherung mit Auslagerung des Erfüllungsrisikos
 2. Versicherung ohne Auslagerung des Erfüllungsrisikos
- C. Verbuchung bei Auslagerung des Erfüllungsrisikos
- D. Verbuchung von Kapital-Rückdeckungsversicherungen
 1. (Allfällige) Dotierung der Personalrückstellung
 2. Verbuchung der Versicherungsprämien
 3. Verbuchung der Ansparkomponente
 4. Verbuchung von Gewinnbeteiligungen
 5. Buchungen bei Eintritt des Versicherungsfalls
 6. Buchungen für die Eröffnungsbilanz per 1. 1. 2020
- E. Verbuchung von Renten-Rückdeckungsversicherungen
 1. Verbuchungen dem Grunde nach
 2. Verbuchungen der Höhe nach

A. Einleitung

Erlangen MitarbeiterInnen der Gebietskörperschaften Ansprüche auf **Jubiläumsgelder** und/oder **Abfertigungen**³⁾, so sind diese Verpflichtungen im Rechnungsabschluss nach § 28 VRV 2015 als Rückstellungen auszuweisen. Wurden **Pensionszusagen** getätigt, besteht im Bereich der Rückstellungen nach § 31 VRV 2015 ein Ansatzwahlrecht.

Die Ansprüche der DienstnehmerInnen aus den Zusagen bestehen gegenüber der Gebietskörperschaft. Daher wird von **direkten Leistungszusagen** gesprochen.⁴⁾ Diese sind meist leistungsorientiert ausgestaltet, dh, es wird in den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen die wertmäßige Höhe der Zusage definiert, bspw in

Form eines absoluten Eurobetrags oder als Prozentsatz vom (letzten) Gehalt.⁵⁾

Als Finanzierungshilfe zur Erfüllung solcher direkten leistungsorientierten Zusagen werden sog Rückde-

1) Grundlage der Überlegungen im Allgemeinen bilden die folgenden VRV-spezifischen Werke: *Auer/Bogensberger/Holzapfel/Hörmann/Pfau/Pircher/Schleritzko*, Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015 (2019); *Blöschl/Hödl/Maimer*, Vermögensbewertung – Leitfaden für die kommunale Praxis (2016); *Dessulemoustier-Bovekercke/Drescher*, Praxiswissen – Rechnungsabschluss der Gemeinden (2017); *Hörmann*, Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015 (2019); *KDZ*, Kontierungsleitfaden 2018 – für Gemeinden und Gemeindeverbändelaut VRV (2018). Die nicht bereits in der VRV-spezifischen Literatur abgebildeten Überlegungen wurden insb aus dem folgenden UGB-Schrifttum zur Erfassung von Rückdeckungsversicherungen abgeleitet: *AFRAC*-Stellungnahme 27 (Dezember 2019), Personalrückstellungen (UGB), Rz 89; *Aichwalder*, Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen nach UGB, taxlex 2009/1, 8; *Bertl/Fröhlich*, Rückdeckungsversicherungen in der internationalen Rechnungslegung, RWZ 2010, 314; *Egermann in Hutter/Mazal* (Hrsg), Fachlexikon Arbeitsrecht¹ (2012) Rückdeckungsversicherung; *Egger/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ (2018) 242; *Fritz-Schmied*, Zur bilanziellen Abbildung betrieblicher Zusagen im Rahmen der Altersvorsorge, in *Urnik/Pfeil* (Hrsg), Betriebliche Altersvorsorge in der Krise (2013) 79; *oV*, Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen, BBI 2008/10, 2; *oV*, Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen, BBI 2008/9, 4; *oV*, die Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen, RWP 2012/2, 44; *oV*, Rückdeckungsversicherung: Aktivierung von am Bilanzstichtag bestehenden Ansprüchen auf Gewinnbeteiligung, SWK 2001/23–24, S 575.

2) *Herbst/Meszarits*, Forderungen im Allgemeinen dem Grunde und der Höhe nach, RFG 2020/21.

3) Das System der gesetzlichen Abfertigung wurde im Jahr 2002 durch das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz einer Neuordnung unterzogen. Rückstellungen für Abfertigungen sind nur für Ansprüche nach dem alten Abfertigungsrecht zu bilden, dh für jene Abfertigungen, die nicht in eine betriebliche Vorsorgekasse ausgelagert wurden.

4) Vgl hierzu und im Folgenden *Drs*, Handbuch Betriebspensionsrecht (2013) 43 ff, sowie für eine tiefergehende Betrachtung möglicher Versicherungsvarianten *Felbinger*, Betriebliche Altersvorsorge⁴ (2011) 99 ff.

5) Zwar sind auch beitragsorientierte, aber dennoch direkt ausgestaltete Leistungszusagen denkbar. Sie spielen bei Gebietskörperschaften aber eine eher untergeordnete Rolle und werden daher in der Folge nicht näher beleuchtet. Für Details hierzu s insb *oV*, RWP 2012/2, 44 (51).

RFG 2020/29

§§ 21, 28, 31, 33
VRV 2015

Forderung;
aktives Finanzinstrument;
Personalrückstellung;
Abfertigungsrückstellung;
Pensionsrückstellung;
Jubiläumsrückstellung;
Deckungskapital;
Rückkaufswert

ckungsversicherungen angeboten. Diese können – müssen jedoch nicht – von der öffentlichen Hand zusätzlich zur getroffenen Zusage als eigenständiges **Instrumentarium zur Liquiditätssicherung** abgeschlossen werden. Dabei werden seitens der Gebietskörperschaft über einen längeren Zeitraum Prämien an ein Versicherungsunternehmen entrichtet, das zum Fälligkeitszeitpunkt Auszahlungen zur gänzlichen/teilweisen Abdeckung der Leistungszusagen tätigt. Die Versicherungsbedingungen können – wie die Ausführungen im Folgeabschnitt zeigen – in unterschiedlichen Formen ausgestaltet werden.

B. Arten von Rückdeckungsversicherungen

Zunächst gilt es zu differenzieren, ob bei der gewählten Versicherungsvariante das Erfüllungsrisiko beim Eintritt des Versicherungsfalles zur Gänze auf die Versicherung abgewälzt wird oder nicht.

1. Versicherung mit Auslagerung des Erfüllungsrisikos

Bei dieser Versicherungsvariante entrichtet die Gebietskörperschaft Prämien an den Versicherer, der sie im Gegenzug von allen Verpflichtungen aus den getroffenen Leistungszusagen an die MitarbeiterInnen befreit. Umgekehrt haben die Dienstnehmer ihre Ansprüche in der Folge direkt bei der Versicherung und nicht mehr gegenüber der Gebietskörperschaft geltend zu machen, weshalb ihre vorherige Zustimmung zu einer derartigen Vereinbarung erforderlich ist (**Direktversicherung** mit Bezugsrecht des Mitarbeiters). In der Praxis wurde auf diese Versicherungsvariante seitens der Gebietskörperschaften uE bis dato **kaum zurückgegriffen**. Auf eine tiefergehende theoretische Darstellung möglicher Versicherungskonditionen wird daher verzichtet.

2. Versicherung ohne Auslagerung des Erfüllungsrisikos

Häufiger haben sich die Gebietskörperschaften zum Abschluss einer Variante der **Indirektversicherung** entschlossen, bei der der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter die öffentliche Hand und der Arbeitnehmer der Versicherte ist, der aus dem Vertrag aber keinerlei Ansprüche hat, sondern diese stets auch weiterhin gegenüber der Gebietskörperschaft geltend machen muss. Eine Auslagerung des Erfüllungsrisikos iZm den getroffenen Leistungszusagen findet nicht statt. Über die entrichteten Prämien werden Beträge angespart, die im Fälligkeitszeitpunkt zu Zahlungen der Versicherung an die Gebietskörperschaft führen. Soin lässt sich auch bei dieser Versicherungsvariante die liquiditätsmäßige Last der Zusage zumindest teilweise über einen längeren Zeitraum verteilen.

In der Regel handelt es sich bei dieser Versicherungsgattung um eine **Art Lebensversicherung**. Je nachdem, ob die Versicherungsleistung zu einem bestimmten Stichtag oder über einen längeren Zeitraum hinweg abgerufen wird, spricht man von Kapital- oder

Renten-Rückdeckungsversicherungen. Diese lassen sich wie folgt charakterisieren:

a) Kapital-Rückdeckungsversicherungen

Bei Kapital-Rückdeckungsversicherungen tritt die Versicherungsleistung in voller Höhe im Todesfall oder am Ende der Vertragslaufzeit ein. Es findet eine Einmalzahlung aus dem Versicherungsvertrag statt. Er eignet sich daher insb zur **Ansparung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldern**.

b) Renten-Rückdeckungsversicherungen

Bei Renten-Rückdeckungsversicherungen wird zwischen der Ansparphase mit der Prämienentrichtung seitens der Gebietskörperschaft und der Zeit der Rentenauszahlungen seitens des Versicherers unterschieden. Mit Eintritt des Versicherungszeitpunkts überweist die Versicherung laufend (monatlich) Beiträge (Rentenzahlungen) an die begünstigte Gebietskörperschaft. Diese Versicherungsart eignet sich daher insb zur **Absicherung** im Bereich der **Pensionsverpflichtungen**.

Auf der Hand liegt, dass die erläuterten Versicherungsvarianten im Rechnungsabschluss unterschiedlich darzustellen sind. Darauf gehen die folgenden Abschnitte ein.

C. Verbuchung bei Auslagerung des Erfüllungsrisikos

Hat die Gebietskörperschaft das Erfüllungsrisiko zur Gänze an den Versicherer ausgelagert, so **entfällt** mangels künftiger „Schuld“ auf ihrer Seite eine allfällige Verpflichtung zur **Rückstellungsbildung**. Ob eine entsprechende Vertragsgestaltung vorliegt, kann anhand der Kriterien – wie sie auch im Steuerrecht Anwendung finden⁶⁾ – geprüft werden. Zu ihnen zählen uA:

→ Die **unwiderrufliche Zweckwidmung**: Sie liegt vor, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass die Versicherungsleistung ausschließlich der Erfüllung der Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und Pensionszusagen gegenüber den MitarbeiterInnen dient. Es darf der Gebietskörperschaft keine anderweitige Verfügungsmöglichkeit verbleiben.

→ Die vertragliche Vereinbarung, dass die aus dem Vertrag zur Auszahlung gelangende **Versicherungsleistung** jenem Betrag **entspricht**, der zur Erfüllung des **Anspruchs des Mitarbeiters** erforderlich sein wird. Einer nachträglich eintretenden Unter- oder Überdeckung während der Vertragslaufzeit ist im Wege einer Prämienanpassung zu begegnen.

Da Auszahlungen bei Fälligkeit seitens der Versicherung stets an den Dienstnehmer und nicht an die Gebietskörperschaft erfolgen, hat Letztere mangels Ansparkomponente auf ihrer Seite auch keinen Aktivposten zu bilanzieren.

Von der Gebietskörperschaft an die Versicherung zu leistende Prämien sind als ergebnis- und finanzierungswirksamer Aufwand zu erfassen. →

6) Siehe hierzu und im Folgenden EStR 2000 Rz 3369 a.

Beispiel

Eine Gebietskörperschaft lagert die Zusatzpensionsansprüche ihrer MitarbeiterInnen samt Erfüllungsrisiko an eine private Pensionsvorsorgekasse aus. Die jährliche Prämienleistung beläuft sich auf 3% der Bruttogehälter der Begünstigten. Insgesamt belaufen sich die Bruttogehälter auf jährlich € 220.000,-. Somit ergibt sich eine Prämienhöhe von € 6.600,- (= € 220.000 * 0,03), die wie folgt in der Ergebnis-(ER), Vermögens- (VR) und Finanzierungsrechnung (FR) zu erfassen ist:⁷⁾

ER Konto Klasse 7 Pensionen an VR Konto Klasse 2 Zahlungsmittel € 6.600,-.

FR – Auszahlung!

Ein Rückstellungsansatz hat – auch wahlweise – nicht zu erfolgen. Ein Aktivposten entsteht nicht.

FR ist nicht betroffen!

Eine Verbuchung in der Klasse 7 hat zu erfolgen, da Pensionsrückstellungen zum Transferaufwand zählen.

2. Verbuchung der Versicherungsprämien

Neben der rein ergebnis-, nicht aber auch finanzierungswirksamen Rückstellungsdotierung sind die an die Versicherung zu entrichtenden Prämien wie folgt zu erfassen:

Buchung

ER Konto Klasse 7 Transfers an Finanzunternehmen an VR Konto Klasse 2 Zahlungsmittel € ...

FR – Auszahlung!

D. Verbuchung von Kapital-Rückdeckungsversicherungen

Sind Leistungszusagen, für die eine Kapital-Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde, im Rechnungsabschluss zu erfassen, so muss zwischen dem (allfälligen)⁸⁾ Ansatz der betreffenden Rückstellung, der Verbuchung der Versicherungsprämie sowie der Ansparquote, der Erfassung einer gegebenenfalls bestehenden Wertänderung (bspw aufgrund einer vorhandenen Gewinnbeteiligung bei der Versicherung), den Buchungen bei Eintritt des Versicherungsfalles und der Eröffnungsbuchung am 1. 1. 2020 wie folgt differenziert werden:

1. (Allfällige) Dotierung der Personalarückstellung

Da die Gebietskörperschaft bei Kapital-Rückdeckungsversicherungen das Erfüllungsrisiko für die Abfertigungen und Jubiläumsgelder trägt und dieses Risiko nicht an die Versicherung abtritt, ist sie zur **Bildung** der dazugehörigen **Personalarückstellung** verpflichtet.

Das gilt analog auch für Pensionsrückstellungen, allerdings sieht § 31 VRV 2015 im Hinblick auf diese Rückstellungskategorie ein **Wahlrecht** vor, dh, die Gebietskörperschaft kann auf die Bildung von Pensionsrückstellungen verzichten, und zwar unabhängig davon, ob eine (Rückdeckungs-)Versicherung mit oder ohne Risikoabtretung abgeschlossen wurde.

Die notwendigen Buchungen zur Rückstellungsdotierung lauten wie folgt:⁹⁾

Buchungen**a) Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder:**

ER Konto Klasse 5 Dotierung von Rückstellungen für (...) an VR Konto Klasse 3 Rückstellungen für (...) € ...

FR ist nicht betroffen!

b) Dotierung der Pensionsrückstellung:

ER Konto Klasse 7 Dotierung von Pensionsrückstellungen an VR Konto Klasse 3 Rückstellungen für Pensionen € ...

Um **Rechnungsabgrenzungen** zu vermeiden, sollte die Hauptfälligkeit der Versicherung in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr erfolgen. Alternativ könnte sich die Hauptfälligkeit natürlich auch am Geburtsdatum des Dienstnehmers orientieren, bspw um die Versicherungsleistung am Monatsersten nach Erreichung seines 65. Lebensjahres und somit zum geplanten Pensionierungszeitpunkt zu erhalten.

3. Verbuchung der Ansparkomponente

Die unter Punkt 2 verbuchten Versicherungsprämien dürfen nicht zur Gänze im Aufwand verbleiben. Schließlich enthalten sie eine Ansparkomponente, die ähnlich wie ein „Sparguthaben am Bankkonto“ als ein Aktivposten (Vermögenswert) auszuweisen ist.

a) Ansatz dem Grunde nach als Finanzinstrument/Forderung

Nach den Regeln der VRV 2015 im Allgemeinen wäre ein entsprechender Ausweis sowohl als „sonstige Forderung“ nach § 21 VRV 2015, aber auch als „aktives Finanzinstrument“ iSd § 33 VRV 2015 denkbar. Folgt man der hM im Schrifttum zur Rechnungslegung privater Unternehmen, so ist der **Ausweis als Finanzinstrument** zu favorisieren, da es sich bei den zu aktivierenden Beträgen um nichts anderes als eine langfristige Kapitalanlage handelt.¹⁰⁾ Laut § 33 VRV 2015 werden als aktive Finanzinstrumente einschränkend nur jene Vermögenswerte definiert, die nicht als liquide Mittel (siehe § 20 VRV), Forderungen (siehe § 21 VRV) und Beteiligungen (siehe § 23 VRV) einzustufen sind. Der Definition laut § 21 VRV 2015 folgend wäre grundsätzlich auch ein Ausweis als Forderung möglich.

7) Alle Buchungssätze in diesem Beitrag wurden auf Basis des Kontenplans für Gemeinden (laut VRV 2015 Anlage 3b) gebildet; für Länder sind die sinngemäß passenden Konten (laut VRV 2015 Anlage 3a) zu verwenden.

8) Allfällig, da im Bereich der Pensionsrückstellungen ein Passivierungswahlrecht besteht.

9) Für Details zum Ansatz dem Grunde und der Höhe nach wird im Bereich der Rückstellungen auf die Ausführungen von *Kuntner/Meszarits*, VRV 2015 – Personalarückstellungen, RFG 2019/2, 67, verwiesen.

10) Vgl. *Aichwalder*, Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen nach UGB, taxlex 2009/1, 8.

Der Autor und die Autorin folgen der AFRAC-Stellungnahme 27,¹¹⁾ die einen Ansatz als Forderung im Umlaufvermögen dann zulässt, wenn ein Rückkauf der Kapital-Rückdeckungsversicherung am Abschlussstichtag beabsichtigt ist.

Aktive Finanzinstrumente sind in der Vermögensrechnung nach § 33 VRV 2015 entweder als „bis zur Endfälligkeit gehalten“ oder als „zur Veräußerung verfügbar“ zu kategorisieren. Insb mangels der Intention, das Instrument bis zur Endfälligkeit jedenfalls behalten zu wollen, werden Rückdeckungsversicherungen wohl zu Letzterem zählen. Dem Grunde nach ist die **Ansparkomponente** am 31. 12. sohin wie folgt zu verbuchen:

Buchungen

a) Aktivierung der Ansparkomponente ohne beabsichtigten Rückkauf der Versicherung:

VR Konto Klasse 0 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente an ER Konto Klasse 7 Transfers an Finanzunternehmen € ...

FR ist nicht betroffen!

b) Aktivierung der Ansparkomponente bei beabsichtigtem Rückkauf der Versicherung:

VR Konto Klasse 2 Sonstige Forderung an ER Konto Klasse 7 Transfers an Finanzunternehmen € ...

FR ist nicht betroffen!

Bewusst wurde das Konto Klasse 7 Transfers an Finanzunternehmen und nicht das Konto Klasse 8 Transfers von Finanzunternehmen verwendet. Schließlich stellt die Aktivierung der Ansparkomponente eine Korrektur des andernfalls zu hoch ausgewiesenen Aufwands dar.

Die in aller Regel gegebene Zuordnung des Aktivpostens zu den Finanzinstrumenten löst nach § 33 VRV 2015 weitere Berichtspflichten aus. Insb sind die Einzelnachweise gem den Anlagen 6n und 6p zur VRV 2015 zu erbringen.

b) Ansatz der Höhe nach mit dem Deckungskapital/Rückkaufswert

Zu beantworten ist noch die Frage nach der Verbuchung des Aktivpostens der Höhe nach. § 33 Abs 3 VRV 2015 sieht im Bereich der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente ganz allgemein einen Ansatz mit den Anschaffungskosten vor. Zu ihrer Ermittlung kommen im Bereich der Rückdeckungsversicherungen im Besonderen sowohl das Deckungskapital als auch der Rückkaufswert in Betracht.

Begriff des Deckungskapitals

Das Deckungskapital repräsentiert das angesammelte Guthaben. Es entspricht der vom Versicherungsunternehmen gebildeten Deckungsrückstellung. Sie ergibt sich aus dem Barwert der künftigen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag abzüglich des Barwerts der künftig eingehenden Nettobeiträge.

Begriff des Rückkaufswerts

Der Rückkaufswert ist hingegen der finanzielle Anspruch, den die Gebietskörperschaft gegenüber der Versicherung bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags hat. Für gewöhnlich ist er am Beginn der Vertragslaufzeit kleiner als das Deckungskapital, wobei die Differenz aufgrund der jährlichen Gutschrift der Gewinnanteile mit zunehmender Dauer des Vertrags kleiner wird. Sinnvoll wird die Vereinbarung einer Rückkaufsmöglichkeit insb iZm mit Abfertigungszahlungen sein. Sollte der Dienstnehmer nämlich kündigen und seine Abfertigungsansprüche damit verlieren, könnte die Gebietskörperschaft den Versicherungsvertrag vorzeitig auflösen.

Ansatz mit dem Deckungskapital

Vor dem Hintergrund dieser Wertekonzeptionen ist es nachvollziehbar, warum sich die Mehrheit im Rechnungslegungsschrifttum für die Bewertung des Aktivpostens während der Anwartschaftszeit mit dem Deckungskapital ausspricht. Gerade das Deckungskapital ist schließlich dazu bestimmt, bis zum Ende der Vertragslaufzeit bzw dem Eintritt des Beendigungsereignisses im Vermögen zu verbleiben. Es ist als Wertrecht zu sehen, das mit den Anschaffungskosten zuzüglich allfällig thesaurierter Zinsen ohne Berücksichtigung des niedrigeren Rückkaufswerts (=Marktwerts) zu bewerten ist.

Ansatz mit dem Rückkaufswert

Nur insofern am Abschlussstichtag feststeht, dass ein vorzeitiger Ausstieg beabsichtigt ist, hat eine Bewertung zum Rückkaufswert zu erfolgen. Diesfalls wäre auch eine Umbuchung des zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstruments in das Umlaufvermögen zu den Forderungen – wie oben bereits erläutert – vorzunehmen.

Sowohl die Höhe des Deckungskapitals als auch der Rückkaufswert zum 31. 12. sind der Gebietskörperschaft seitens der Versicherung zur Abschlusserstellung mitzuteilen.

Betrachtet man die Buchungen zur Rückstellungsdotierung, zur Prämienfassung und zur Aktivierung des Finanzinstruments im Paket, so ergibt sich eine Ergebniswirkung nur in Höhe des Rückstellungsaufwands und des nicht aktivierten Prämienanteils sowie eine Finanzierungswirkung im Wert der Versicherungsprämie vor Herausrechnung der Ansparquote. In der Vermögensrechnung wird der Anspruch des Dienstnehmers als Rückstellung und jener der Gebietskörperschaft aus der Versicherung als Finanzinstrument ausgewiesen.

c) Saldierungsverbot des Aktivpostens mit der Rückstellung

Unstrittig ist, dass eine Aufrechnung des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung (in Gestalt des Aktivpostens) mit der Verpflichtung der Gebietskörperschaft gegenüber den Berechtigten (repräsentiert durch die Rückstellung) aufgrund des Verrechnungsverbots

11) Vgl AFRAC-Stellungnahme 27 (Dezember 2019), Personalrückstellungen (UGB) Rz 89.

in § 13 Abs 2 VRV 2015 nicht zulässig ist. Schließlich liegen den beiden Ansprüchen zwei voneinander **unabhängige Rechtsbeziehungen** zu Grunde.

Beispiel

Eine Gemeinde hat bei der Public-Versicherungs AG eine Kapital-Rückdeckungsversicherung für ihre Abfertigungszusagen abgeschlossen. Im Abschlussjahr 2020 wurden € 12.000,- an Prämien bezahlt. Laut dem Informations schreiben der AG beläuft sich das versicherungsmäßige Deckungskapital zum Abschlussstichtag (31. 12. 2020) auf € 70.000,- (Vorjahreswert: € 61.000,-). Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung ist der Rückkauf der Ansprüche nicht geplant. Der nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelte Rückstellungswert beläuft sich zum 31. 12. 2020 auf € 74.000,- (Vorjahreswert: € 59.000,-). Die in 2020 notwendigen Buchungen gestalten sich wie folgt:

a) Rückstellungsdotierung:

ER Konto Klasse 5 Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen an VR Konto Klasse 3 Rückstellungen für Abfertigungen € 15.000,-
FR ist nicht betroffen!

b) Prämienverbuchung:

ER Konto Klasse 7 Transfers an Finanzunternehmen an VR Klasse 2 Zahlungsmittel € 12.000,-
FR – Auszahlung!

c) Ausweis der Ansparkomponente:

VR Konto Klasse 0 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente an ER Konto Klasse 7 Transfers an Finanzunternehmen € 9.000,-
FR ist nicht betroffen!

Da kein Rückkauf der Ansprüche geplant ist, ist der Aktivposten mit dem Deckungskapital und nicht mit dem Rückkaufswert anzusetzen und als aktives Finanzinstrument und nicht als Forderung auszuweisen. Der Abfertigungsaufwand des Geschäftsjahres iHv € 18.000,- setzt sich zusammen aus dem Saldo des Transferaufwands (€ 3.000,- = € 12.000,- abzüglich € 9.000,-) und dem Dotierungsaufwand der Rückstellung von € 15.000,-.

4. Verbuchung von Gewinnbeteiligungen

Rückdeckungsversicherungen können mit Gewinnbeteiligung abgeschlossen werden. Durch diese vertragliche Vereinbarung profitiert die Gebietskörperschaft an den Veranlagungsgewinnen der Versicherung, die über den vereinbarten Garantiezins hinausgehen. Die Höhe der Gewinnbeteiligung teilt die Versicherung dem Vertragsnehmer meist jährlich mit. Die erzielten Beträge werden jedoch nicht ausgeschüttet (ausbezahlt), sondern erhöhen den Deckungsstock/Rückkaufswert. Dadurch steigt die Versicherungssumme des Vertrags. Einmal zugeteilte Gewinne können idR nicht mehr verloren gehen (von Fondsversicherungen, bei denen die Gewinne nicht abgesichert sind, einmal abgesehen).

Wurden der Gebietskörperschaft Gewinnbeteiligungen bereits zugewiesen und steht fest, dass diese im Zuge des Rückkaufs bzw bei Eintritt des Versicherungsfalls mit Sicherheit ausbezahlt werden, so müssen sie als „**Werterhöhung**“ auch im Rechnungsabschluss **abgebildet** werden. Hierbei sind die Regeln zur Folgebewertung von „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumenten“ zu beachten, die in § 33 Abs 5 VRV 2015 eine Einstellung der Werterhöhung in den Neubewertungsrücklagen wie folgt vorsehen:

Buchung

VR Konto Klasse 0 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente an VR Konto Klasse 9 Neubewertungsrücklagen € ...
ER und FR sind nicht betroffen!

Denkbar ist auch, dass Gewinnbeteiligungen für Rückdeckungsversicherungen zugewiesen werden, bei denen am Abschlussstichtag der vorzeitige Ausstieg über die Rückkaufswerte bereits beabsichtigt ist. Zwar ist auch diesfalls der Aktivposten – nun in Gestalt einer sonstigen Forderung – um die Gewinnbeteiligung „aufzuwerten“, mangels vorliegendem aktiven Finanzinstrument kann die Wertveränderung passivseitig aber **nicht mehr** in eine **Neubewertungsrücklage** eingestellt werden. Vielmehr ist diesfalls wie folgt zu buchen:

Buchung

VR Konto Klasse 2 Sonstige Forderung an ER Konto Klasse 8 übrige nicht finanzierungswirksame Erträge € ...
FR ist nicht betroffen!

5. Buchungen bei Eintritt des Versicherungsfalls

Tritt der Versicherungsfall ein (bspw weil Abfertigungszahlungen fällig werden), so sind die folgenden Buchungen nötig:

Buchungen

a) Verbuchung des Erhalts der Versicherungsleistung:

VR Konto Klasse 2 Zahlungsmittel an ER Konto Klasse 8 Transfers von Finanzunternehmen € ...
FR – Einzahlung!

b) Verbuchung der allfälligen Auflösung der Neubewertungsrücklage:

VR Konto Klasse 9 Neubewertungsrücklage an VR Konto Klasse 0 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente € ...
ER und FR sind nicht betroffen!

c) Verbuchung des Abgangs des aktiven Finanzinstruments:

ER Konto Klasse 8 Transfers von Finanzunternehmen an VR Konto Klasse 0 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente € ...
FR ist nicht betroffen!

d) Verbuchung der Abfertigungsauszahlung an die DienstnehmerInnen:

ER Konto Klasse 5 Geldbezüge an VR Konto Klasse 2 Zahlungsmittel € ...

FR – Auszahlung!

e) Verwendung der Abfertigungsrückstellung:

VR Konto Klasse 3 Rückstellungen für Abfertigungen an ER Konto Klasse 5 Geldbezüge € ...

FR ist nicht betroffen!

Die Buchungen a), b) und c) bilden die Geschehnisse iZm der Rückdeckungsversicherung ab. Gemeinsam führen sie zu einer **Ergebnisveränderung** iHd der nunmehr realisierten Gewinnbeteiligung. Die Erfüllung der Ansprüche der MitarbeiterInnen wird in Buchung d) dargestellt. Ihre Ergebniswirksamkeit wird durch die Verwendung der Rückstellung in Gestalt der Buchung e) **erfolgsneutral** gestellt (sofern der Auszahlungs- dem Rückstellungsbetrag entspricht; andernfalls hat der die Auszahlung übersteigende Rückstellungsbetrag auf dem Konto Klasse 8 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erfasst zu werden).

6. Buchungen für die Eröffnungsbilanz per 1. 1. 2020

Bereits am 1. 1. 2020 bestehende Kapital-Rückdeckungsversicherungen sind wie folgt erstmalig zu bilanzieren:

Buchungen**a) Verbuchung bei beabsichtigter, vorzeitiger Auflösung:**

VR Konto Klasse 2 Sonstige Forderung an VR Konto Klasse 9 Eröffnungsbilanz € (Rückkaufswert)

ER und FR sind nicht betroffen!

b) Verbuchung beim Beibehalt der Versicherung:

VR Konto Klasse 0 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente an VR Konto Klasse 9 Eröffnungsbilanz € (Wert des Deckungskapitals)

ER und FR sind nicht betroffen!

E. Verbuchung von Renten-Rückdeckungsversicherungen

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf die bilanzielle Darstellung von Kapital-Rückdeckungsversicherungen. Wie davon abweichend im Falle von Renten-Rückdeckungsversicherungen zu buchen ist, darauf gehen die folgenden Unterkapitel ein.

1. Verbuchungen dem Grunde nach

Keine Veränderungen ergeben sich bei den in Abschnitt D dargestellten Buchungen dem Grunde nach. Strukturell bleiben sie gleich.

2. Verbuchungen der Höhe nach

Im Einklang mit dem unternehmensrechtlichen Schrifttum hat der Ansatz des Aktivpostens der Höhe nach bei Renten-Rückdeckungsversicherungen jedoch anders als bei Kapital-Rückdeckungsversicherungen zu erfolgen.¹²⁾ Bei der Bewertung der Ansprüche ist eine **Unterscheidung** zu treffen zwischen:

- dem Zeitraum bis zum Beginn der Rentenzahlungen (dem sog Aufschubzeitraum) und
- dem Zeitraum ab dem Beginn der Rentenzahlungen.

a) Rückkaufswert im Aufschubzeitraum

Im Aufschubzeitraum sind die Ansprüche stets mit dem Rückkaufswert – unbeachtlich einer beabsichtigten, vorzeitigen Vertragsauflösung – zu bewerten. Schließlich kommt es bei einer Rentenversicherung zu keiner Einmalauszahlung beim Versicherungsereignis, vielmehr besteht ein Anspruch auf eine Rente, der im Aufschubzeitraum jederzeit über den Rückkauf realisiert werden kann.

b) Wert der Pensionsverpflichtung während der Rentenphase

Ab dem Beginn der Rentenzahlungen ist der Wert der Rückdeckungsversicherung von der Bewertung der rückgedeckten Pensionsverpflichtung (der Rückstellung) abzuleiten. Dies deshalb, da die Rentenversicherung auch in diesem Zeitraum keinen Anspruch auf eine Einmalzahlung, sondern nur auf den Ersatz der von der Gebietskörperschaft zu leistenden und eventuell nicht betragsgleichen Pensionsauszahlung begründet und daher eine selbstständige, vom Ansatz der Rückstellung unabhängige Bewertung der Ansprüche aus der Versicherung nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung entsprechen würde. Es findet bei der Bewertung des Aktivpostens ein Übergang vom Rückkaufswert auf den Wert der Pensionsverpflichtung statt. Denkbar sind folgende **Falkkollationen**:

- Entsprechen die von der Versicherung zufließenden Renten den an die DienstnehmerInnen auszahlenden Pensionen und **stimmt der Kreis der Begünstigten** aus dem Versicherungsvertrag mit den **Begünstigten aus der Pensionszusage überein**, so ist der Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung mit dem Betrag der Rückstellung zu bewerten. Ein Ansatz des Aktivpostens mit dem Deckungskapital kommt erneut nicht in Frage.
- Weichen die von der Versicherung zufließenden Renten von den an die DienstnehmerInnen auszahlenden Pensionen ab, ist der Wertansatz für die Rückdeckungsversicherung um den prozentuellen Unterschied zwischen den Renten und Pensionen höher oder niedriger als die Pensionsrückstellung. Allfällige Wertunterschiede können sich aufgrund der Wertsicherung der Pension und/oder auf Basis von Rentenerhöhungen aufgrund von Gewinnanteilsgutschriften ergeben.

¹²⁾ Siehe hierzu und im Folgenden oV, die Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen, RWP 2012/2, 44.

Entspricht der **Kreis der in die Rentenversicherung eingeschlossenen Personen nicht dem Kreis der Pensionsberechtigten**, ist die Rückstellung für die in die Rentenversicherung Eingeschlossenen gesondert zu ermitteln.

Im **Jahr des Pensionsantritts** ist die Veränderung der Bewertung der Rückdeckungsversicherung (vom Rückkaufswert zum Wert der Pensionsverpflichtung) ergebniswirksam am Konto Klasse 7 Transfers von Finanzunternehmen zu erfassen. IdR wird es sich dabei um eine Aufwandsminderung handeln.

c) Einzelfallbetrachtung in überlappenden Phasen

Da sich – mit Blick auf die Praxis – nicht alle Zusagen gleichzeitig entweder im Aufschubzeitraum befinden oder alternativ bereits Pensionsleistungen begründen werden, müssen alle Fälle im Einzelnen zunächst den beiden Zeiträumen (Aufschub- oder Rentenzahlungszeitraum) zugeordnet und in der Folge entsprechend (mit dem Rückkaufswert bzw dem Wert der Pensionsverpflichtung) bewertet werden.

Beispiel

Eine Gemeinde hat bei der Public-Versicherungs AG für ihre Pensionszusagen eine Renten-Rückdeckungsversicherung abgeschlossen.

Im Abschlussjahr 2020 wurden € 12.000,- an Prämien bezahlt. Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung ist ein vorzeitiger Vertragsausstieg nicht geplant. Der Rückkaufswert am 31. 12. 2020 beträgt € 62.000,- (Vorjahreswert: € 54.000,-). Aktuell leistet die Public-Versicherungs AG keine Rentenzahlungen. Noch befinden sich alle MitarbeiterInnen sohin im Aufschubzeitraum.

Die Gemeinde übt das Wahlrecht zum Ansatz von Pensionsrückstellungen aus. Zum 31. 12. 2020 beläuft sich die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche Rückstellung auf € 69.000,- (Vorjahreswert: € 60.000,-).

Die in 2020 notwendigen Buchungen gestalten sich wie folgt:

a) Rückstellungsdotierung:

ER Konto Klasse 7 Dotierung von Pensionsrückstellungen an VR Konto Klasse 3 Rückstellungen für Pensionen € 9.000,-

FR ist nicht betroffen!

b) Prämienverbuchung:

ER Konto Klasse 7 Transfers an Finanzunternehmen an VR Klasse 2 Zahlungsmittel € 12.000,-
FR – Auszahlung!

c) Ausweis der Ansparkomponente:

VR Konto Klasse 0 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente an ER Konto Klasse 7 Transfers an Finanzunternehmen € 8.000,-

FR ist nicht betroffen!

Bis zum Beginn der Rentenzahlungen hat eine Bewertung des Aktivpostens mit dem Rückkaufswert zu erfolgen. Da kein Rückkauf der Ansprüche geplant ist, ist der Aktivposten als aktives Finanzinstrument und nicht als Forderung auszuweisen. Der Pensionsaufwand des Geschäftsjahres iHv € 13.000,- ergibt sich aus dem Saldo des Transferaufwands (€ 4.000,- = € 12.000,- abzüglich € 8.000,-) und dem Dotierungsaufwand der Rückstellung iHv € 9.000,-.

Sind in den **Folgejahren Pensionszahlungen** zu leisten, so stellt sich die Buchungssystematik wie folgt dar:

Buchungen

a) Erhalt der Rentenleistung von der Versicherung:

VR Konto Klasse 2 Zahlungsmittel an ER Konto Klasse 8 Transfers von Finanzunternehmen € ...
FR – Einzahlung!

b) Wertanpassung des Aktivpostens:

ER Konto Klasse 8 Transfers von Finanzunternehmen an VR Konto Klasse 0 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente € ...
FR ist nicht betroffen!

c) Pensionsauszahlung an die MitarbeiterInnen:

ER Konto Klasse 7 Pensionen an VR Konto Klasse 2 Zahlungsmittel € ...
FR – Auszahlung!

d) Wertanpassung der Rückstellung:

VR Konto Klasse 3 Pensionsrückstellung an ER Konto Klasse 7 Pensionen bzw an ER Konto Klasse 8 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen € ...
FR ist nicht betroffen!

→ In Kürze

Wird das Risiko zur Leistung von Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldzahlungen zur Gänze an eine Versicherung ausgelagert, stellen hierfür entrichtete Prämien einen ergebnis- und finanzierungswirksamen Aufwand dar. Der Ansatz eines Aktivpostens kommt mangels Ansparkomponente nicht in Betracht. Eine allfällige Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen entfällt. Verbleibt das Erfüllungsrisiko hingegen bei der Gebietskörperschaft, ist diese – vom Wahlrecht bei den Pensionsrückstellungen abgesehen – zur Rückstellungsdotierung verpflichtet.

Wurde eine Kapital-Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, so stellen entrichtete Versicherungsprämien zunächst zwar auch einen ergebnis- und finanzierungswirksamen Aufwand dar, der in Folge jedoch durch den aktivseitigen Ansatz eines zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstruments in Höhe des bei der Versicherung rückgestellten Deckungskapitals vermindert wird (= Darstellung der Ansparkomponente). Nur insofern am Abschlussstichtag ein Rückkauf bereits beabsichtigt ist, hat ein aktivseitiger Ausweis unter den Forderungen in Höhe des Rückkaufwerts zu erfolgen. Erhöht sich das Deckungskapital aufgrund zugewiesener Gewinnanteile, ist diese Werterhöhung passivseitig

erfolgsneutral in eine Neubewertungsrücklage einzustellen.

Davon abweichend ist bei der Bewertung der Ansprüche aus Renten-Rückdeckungsversicherungen im Aufschubzeitraum auf den Rückkaufswert zurückzugreifen. Ab dem Beginn der Rentenzahlungen ist der Wert der Rückdeckungsversicherung von der Bewertung der rückgedeckten Pensionsverpflichtung (der Rückstellung) abzuleiten.

→ Zum Thema

Über die Autorin und den Autor:

Mag. Veronika Meszarits, MBA ist Geschäftsführerin des Instituts für Öffentliches Rechnungswesen sowie geschäftsführende Gesellschafterin der ICG Integrated Consulting Group. Kontaktadresse: ICG Integrated Consulting Group, Entenplatz 1 a, 8020 Graz.

Tel: +43 316 71 89 400,

E-Mail: veronika.mesarits@public-finance.at

Internet: www.public-finance.at

Mag. Dr. Alexander Herbst ist langjähriger wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanzmanagement der Alpen-Adria Universität Klagenfurt. Kontaktadresse: Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Universitätsstraße 65–67, 9020 Klagenfurt.

Tel: +43 (0)463 2700 4026

E-Mail: Alexander.Herbst@aau.at

Internet: www.aau.at/ifm

Von der Autorin und dem Autor erschienen:

Mesarits/Saliterer, Die Aussagekraft der Vermögensrechnung im öffentlichen Bereich, ÖHW Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich (2014) Bd 54, 12;

Mesarits/Saliterer, Die Bundeshaushaltsrechtsreform – Ausgangspunkt und Zielkorridor für eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung für Länder und Gemeinden, RWZ 2013, 15;

Herbst/Mesarits/Saliterer, IPSAS 13 – Leasingverhältnisse, in *Adam* (Hrsg), Praxishandbuch IPSAS (2015) 169;

Saliterer/Herbst/Pertl, IPSAS 17 – Bewertung des Sachanlagevermögens, in *Adam* (Hrsg), Praxishandbuch IPSAS (2015) 245.

Serie VRV 2015:

Dieser Beitrag ist der 16. Beitrag einer Serie über die VRV 2015. Bisher erschienen sind:

Mesarits, Umstieg auf die VRV 2015, RFG 2017/21;

Mesarits, VRV 2015 – anschaulich erklärt (Teil 1), RFG 2017/33;

Mesarits, VRV 2015 – anschaulich erklärt (Teil 2), RFG 2018/4;

Mesarits, VRV 2015 – Vermögenserfassung und -bewertung, RFG 2018/17;

Mesarits, VRV 2015 – Vermögenserfassung und -bewertung von immateriellem Vermögen und Sachanlagen, RFG 2018/22;

Mesarits, VRV 2015 – Beurteilung der Finanzlage einer Gemeinde, RFG 2018/35;

Mesarits/Kuntner, VRV 2015 – Rückstellungen, RFG 2019/2;

Hörmann, Erstmalige Anwendung der VRV 2015 – Zeitleiste, RFG 2019/3;

Kuntner/Mesarits, VRV 2015 – Personalrückstellungen, RFG 2019/15;

Herbst/Mesarits, VRV 2015 – wirtschaftliche Unternehmungen & Beteiligungen, RFG 2019/27;

Mesarits, VRV 2015 – Voranschlag 2020, RFG 2019/28;

Herbst/Mesarits, VRV 2015 Beteiligungsbewertung, RFG 2019/38;

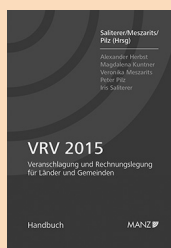
Loske-Vittorelli, Gewinnermittlung für Betriebe gewerblicher Art aufgrund der VRV 2015, RFG 2019/39;

Herbst, Investitionszuschüsse gem § 36 VRV 2015 dem Grunde und der Höhe nach, RFG 2020/12;

Herbst/Mesarits, Forderungen im Allgemeinen dem Grunde und der Höhe nach, RFG 2020/21.

Die Serie wird fortgesetzt!

→ Literatur-Tipp



Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg), Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

